

SECTIO II.

Von der Forma oder Einrichtung, wie die Justiz verwaltet wird.

Das I. Capitel.

Von der Hochlöblichen Landes-Regie- rung, und dem beygefügeten Appellation-Ge- richte zu Dresden.

§. I.

Connexion
mit dem vor-
hergehenden.



Sr haben in voriger Section gleich anfangs überhaupt von der Teutschen Reichs-Stände, und ins besondere von der Durchlauchtigsten Churfürsten, des Hauses Sachsen, Macht, Landes-Gesetze zu ertheilen, nicht weniger von denenjenigen Landen und Unterthanen, welche denselben nachzuleben verbunden, gehandelt, als auch den kurzen Inhalt, Ordnung und Historie, von denen ertheilten merckwürdigsten Gesetzen, betrachtet, dahero ist nöthig, nunmehr von der Forma, oder Art und Einrichtung, wie die Justiz durch Hohe und Niedere Collegia und Judicia, in diesen Landen verwaltet wird, zu handeln.

territoriali, herfließendes Regale vor bekannt zum voraus zu setzen, siehe D. MENCK Disp. de Foro compet. Vassall. simult. investit. Sect. III. §. 6. Conf. Capit. Gloriosi. Imp. JOSEPHI Art. III. & CAROLI VI. Art. 15. und nur dieses dabey anzumercken, daß, ob wohl unterschiedlicher anderer Reichs-Stände Unterthanen, in gewissen Fällen, vor die allgemeinen Reichs-Gerichte evociret werden, oder die Parthenen dahin, per modum appellationis, provociren können, die hohen Vorfahren dieses Chur-Hauses in Gegentheil, von sehr langen und fast undencklichen Jahren her, das Jus de non evocando subditos extra territorium nebst dem Privilegio de non appellando exerciret haben, massen Herzog Wilhelmus zu Sachsen, mit denen Land-Ständen, anno 1446. sich dahin vereiniget, daß keiner bey Vermeidung der Acht, von denen Unterthanen jemanden vor ausländische Gerichte, Geistl. oder Weltliche, ziehen sollte, III. Aut. des Eur. Her. P. I. p. 922. welches schon vorher von denen gloriwürdigsten Kaysern, Carolo IV. in A. B. Tit. II. und Sigismundo, anno 1423. auch nach diesen von Maximiliano

Von dem Jure de non evocando subditos & Privilegio de non appellando des hochlöblichen Churfürsten zu Sachsen.

§. II. Daß denen hohen Reichs-Ständen nebst der Potestate Legislativa zugleich die Macht zustehet, einige Landes-Regierungen oder Cancellereyen, Hof-Gerichte, Schöppen-Stühle, und andere hohe und niedere Judicia anzulegen, auch Magistratus zu verordnen, ist als ein ausser festgegründeten Superioritate